

Übersetzer - Antrag auf Ermächtigung

Sie können als Übersetzer ermächtigt werden, die Richtigkeit und Vollständigkeit der von Ihnen gefertigten Übersetzung einer Urkunde zu bescheinigen, wenn Sie im Inland eine Prüfung für Übersetzer eines staatlichen Prüfungsamts oder einer Hochschule oder im Ausland eine von einer deutschen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Übersetzerprüfung bestanden haben und die erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit besitzen.

Als ermächtigter Übersetzer werden Sie in das gemeinsame Verzeichnis der Dolmetscher und Übersetzer eingetragen (siehe "Weiterführende Informationen").

Sollten Sie in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) zur Ausübung einer Tätigkeit, die mit derjenigen eines ermächtigten Übersetzers vergleichbar ist, rechtmäßig niedergelassen sein, können Sie auf Antrag in das gemeinsame Verzeichnis der Dolmetscher und Übersetzer eingetragen werden, wenn Sie diese Tätigkeit in Berlin vorübergehend und gelegentlich ausüben möchten (vorübergehende Dienstleistungen) und die erforderlichen Angaben und Nachweise vorlegen.

Voraussetzungen

- Fachliche Eignung
Nachweis einer im Inland abgelegten Übersetzerprüfung eines staatlichen Prüfungsamtes oder einer Hochschule oder einer von einer deutschen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Übersetzerprüfung im Ausland
- Persönliche Eignung
Persönliche Zuverlässigkeit und Bereitschaft und Fähigkeit, den Berliner Gerichten und Notaren auf Anforderung kurzfristig zur Verfügung zu stehen

Erforderliche Unterlagen

- Antrag
Schriftlicher Antrag unter Angabe der Sprache, in der Sie als Übersetzer ermächtigt werden möchten
- Personaldokument
Kopie des Personalausweises oder Reisepasses
- Lebenslauf
Tabellarischer Lebenslauf mit Passfoto
- Zeugnisse
Nachweis einer erfolgreichen Prüfung als Übersetzer eines staatlichen Prüfungsamts oder einer Hochschule im Inland oder einer im Ausland

bestanden und als gleichwertig anerkannter Prüfung

Niederlassungserlaubnis

Aufenthaltstitel, der zur dauerhaften Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt (nur bei Antragstellern, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaats der EU sind)

Gebühren

- 40,00 Euro Mindestgebühr
- 120,00 bis 160,00 Euro insgesamt (in der Regel)

Rechtsgrundlagen

- Zivilprozessordnung (ZPO) § 142 Absatz 3
https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/_142.html
- Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes (AGGVG)
http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/1its/page/bsbeprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=0&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-GVGAGBErahmen&doc.part=R&doc.poskey=#focuspoint
- Verordnung zur Regelung der Allgemeinbeeidigung von Dolmetschern und Ermächtigung von Übersetzern (DolmV BE)
http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/bw7/page/bsbeprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=3&numberofresults=3&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-DolmVBErahmen&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1%20-%20focuspoint
- Justizverwaltungskostengesetz Berlin (JVKostG Bln) Nr. 4 der Anlage zu § 1 Absatz 2
http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/w2s/page/bsbeprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=12&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-JVKostGBEV12Anlage

Weiterführende Informationen

- Voraussetzungen für die allgemeine Beeidigung als Dolmetscher und für die Ermächtigung als Übersetzer in Berlin
<http://www.justiz-dolmetscher.de/Recherche/de/Zulassungsvoraussetzungen/Berlin>
- Verzeichnis der Dolmetscher und Übersetzer
<http://www.justiz-dolmetscher.de/>

Link zur Online-Abwicklung

<https://www.berlin.de/ea/beantragen/login-bereich-service-konto/>

Hinweise zur Zuständigkeit

Über die Ermächtigung von Übersetzern, die Ihre Leistungen dauerhaft oder vorübergehend im Land Berlin erbringen wollen, entscheidet zentral das Landgericht Berlin.

Informationen zum Standort

Dienststelle Littenstraße

Zuständigkeit

<https://www.berlin.de/gerichte/landgericht/das-gericht/zustaendigkeiten/standort-littenstrasse/artikel.407390.php>

Anschrift

Littenstraße 12-17
10179 Berlin

Barrierefreie Zugänge

Der Zugang zur Einrichtung ist Rollstuhlgerecht.
Ein ausgewiesener Behindertenparkplatz ist vorhanden.
Ein rollstuhlgeeigneter Aufzug ist vorhanden.
Ein rollstuhlgerechtes WC ist vorhanden.

barrierefreier Zugang: Littenstraße 14

Öffnungszeiten

Montag: 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr
Dienstag: 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr
Mittwoch: 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr
Info- und Rechtsantragsstellen zusätzlich 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag: 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten

Bitte beachten Sie die unter <https://www.berlin.de/gerichte/landgericht/> veröffentlichten Informationen zu den aktuellen Einschränkungen des Gerichtsbetriebs!

Hinweis für Terminkunden

Bei Terminen bitte die Zeitverzögerung durch Sicherheitskontrollen beachten.

Nahverkehr

S-Bahn Alexanderplatz: S3, S5, S7, S75, S9
S-Bahn Jannowitzbrücke: S3, S5, S7, S75, S9
U-Bahn Alexanderplatz: U2, U5, U8
Bus S+U Alexanderplatz: 100, 200, 248
Bus U Klosterstraße: 248
Tram Alexanderplatz: M2, M4, M5, M6
Bahn Alexanderplatz: RB14, RE1, RE2, RE7

Kontakt

Telefon: 030 9023-0
Fax: 030 9023-2223
Internet: <https://www.berlin.de/gerichte/landgericht/>
E-Mail: <https://www.berlin.de/gerichte/landgericht/kontakt/artikel.344738.php>

Zahlungsarten

Am Standort kann nur bar bezahlt werden.

PDF-Dokument erzeugt am 16.04.2021